



KVBbg · Postfach 12 09 · 16771 Gransee

An die Mitglieder des  
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg  
-Zusatzversorgungskasse-

Gransee, im Dezember 2008  
im Internet unter -www.kvbbg.de-

## Rundschreiben Nr. 05/2008 -Zusatzversorgungskasse-

### Inhalt:

1. Erhöhte Arbeitgeberleistungen für ZVK- Zusatzrente nutzen.....	1
2. Tarifvertrag über die einmalige Sonderzahlung 2009.....	2
3. Unmittelbare Zulageberechtigung für Erwerbsminderungsrentner .....	2
4. Neue Formvorschriften für die freiwillige Versicherung .....	3
5. Auswirkungen des Gesetzes über die Pflegezeit auf die ZVK- Meldungen .....	3
6. Abgabetermin der Jahresmeldung für das Kalenderjahr 2008 .....	3
7. Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG.....	3
8. Grenzwerte für das Jahr 2009 .....	4
9. Hinweis zum Eheversorgungsausgleich .....	5
10. Information über den Bearbeitungsstand bei den Überleitungen .....	5
11. Bereitstellung von Daten für den kommunalen Jahresabschluss (Pensionsrückstellungen)..	5
12. Schließzeiten über den Jahreswechsel .....	6

Sehr geehrte Damen und Herren,

verbunden mit der Bitte, Ihre Beschäftigten in geeigneter Weise zu unterrichten, gebe ich Ihnen mit dem heutigen Rundschreiben aktuelle Informationen zu vorgenannten Themen:

### 1. Erhöhte Arbeitgeberleistungen für ZVK-Zusatzrente nutzen

Diese Information betrifft alle die Beschäftigten, die dem **Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)** vom 5. Oktober 2000 unterliegen. Aus dem 4. Änderungsstarifvertrag vom 31. März 2008 zum TV-V und der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 2 Satz 2 TV-V vom 5. Oktober 2000 ergeben sich **attraktive Vorsorgemöglichkeiten**.

**KVBbg**  
**Bank**  
**Umlage**  
**Zusatzbeitrag**  
**Internet**

Rudolf-Breitscheid-Straße 62, 16775 Gransee  
Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam  
Konto-Nr. 375 100 1262 (BLZ 160 500 00)  
Konto-Nr. 375 100 6469 (BLZ 160 500 00)  
[www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de)

**Besuchszeit** Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9.00 bis 15.00 Uhr  
Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr

**Telefon** (0 33 06) 79 86 – 0  
**Telefax** (0 33 06) 79 86 – 66

**Seit 1. Oktober 2008** besteht die Möglichkeit, bis zu **26,00 EUR vermögenswirksame Leistungen** durch den Arbeitgeber in eine Bruttoentgeltumwandlung bei Ihrer Zusatzversorgungskasse einzahlen zu lassen. Dieser Beitrag führt dann steuer- und sozialversicherungsfrei zu einer Erhöhung der Betriebsrente.

Bei bereits bestehenden, anderen Anlageformen der vermögenswirksamen Leistungen (z.B. Bausparvertrag) können die Beschäftigten trotzdem den zusätzlichen Betrag von **19,35 EUR** in eine ZVK-Zusatzrente einzahlen lassen.

Beschäftigte und Arbeitgeber profitieren gemeinsam.

Geben Sie den Beschäftigten die Chance, die Ihnen zustehenden Leistungen zu nutzen!

Senken Sie als Arbeitgeber Ihre Abgabenlast!

Bitte informieren Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen.

Bei Fragen wenden Sie sich einfach an Ihren **ZVK-Infoservice** unter **0800/1014020**.

## 2. Tarifvertrag über die einmalige Sonderzahlung 2009

Die Beschäftigten des kommunalen öffentlichen Dienstes erhalten im Januar 2009 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von **225,00 EUR**. Hierzu zwei wichtige Hinweise.

1. Diese Sonderzahlung ist als steuerpflichtiger Arbeitslohn nach § 62 Abs. 1 Satz 2 der Satzung KV Bbg-ZVK- zusatzversorgungspflichtig.
2. Diese Sonderzahlung oder Teile davon eignen sich besonders für den Einstieg in die zusätzliche Altersvorsorge. Sie können dafür sorgen, dass sich die Beschäftigten diese Zahlung **in voller Höhe** sichern! Die Entgeltumwandlung ohne Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen macht's möglich und führt zu einer höheren Betriebsrente.  
Auch der Arbeitgeber kann durch Entgeltumwandlung Sozialversicherungsabgaben sparen!

Hier ein Beispiel für die SV-Ersparnis beim Arbeitgeber:

*steuer- und sozialversicherungsfreie Beitragszahlung in einen Vertrag der ZVK-Zusatzrente mit staatlicher Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG*

<i>Monatsbeitrag</i>	<i>Nutzer</i>	<b>ersparter SV- Beitrag (ca. 21 %)</b>	
		<i>im Monat</i>	<i>im Jahr</i>
50,00 EUR	1	10,50 EUR	126,00 EUR
50,00 EUR	<b>10</b>	105,00 EUR	<b>1.260,00 EUR</b>
100,00 EUR	1	21,00 EUR	252,00 EUR
100,00 EUR	<b>10</b>	210,00 EUR	<b>2.520,00 EUR</b>
100,00 EUR	<b>50</b>	1.050,00 EUR	<b>12.600,00 EUR</b>

Bitte geben Sie diese Information auch an die Personalverantwortlichen weiter.

Für Fragen steht Ihnen Ihr **ZVK-Infoservice** unter **0800/1014020** gerne mit Rat und Tat zur Seite.

## 3. Unmittelbare Zulageberechtigung für Erwerbsminderungsrentner

Durch eine Gesetzesänderung wurde der Ausschluss der Erwerbsminderungsrentner von der „Riester-Förderung“ aufgehoben. Damit haben nun auch die Empfänger einer gesetzlichen, vollen Erwerbsminderungsrente **Anspruch auf** die staatlich geförderte „**Riester-Rente**“. In Form einer freiwilligen ZVK-Zusatzrente können sich auch diese Beschäftigten nun eine hohe Renten-Garantieleistung sichern.

Weitere Informationen dazu gibt es unter der **kostenfreien Hotline 0800/1014020**.

#### 4. Neue Formvorschriften für die freiwillige Versicherung

Aufgrund aktueller Anforderungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) übergibt die Zusatzversorgungskasse seit dem 1. Juli 2008 im Zusammenhang mit jeder Prognoseberechnung eine Produktinformation sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung (AVB). Der aktuelle Stand der AVB vom November 2008 wurde allen Versicherten, die sich Ansprüche aus mindestens einem Vertrag im Rahmen der ZVK-Zusatzrente (freiwillige Versicherung) gesichert haben, übersandt.

Alle Unterlagen finden Sie wie immer unter [www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de).

#### 5. Auswirkungen des Gesetzes über die Pflegezeit auf die ZVK-Meldungen

Beschäftigte, die einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen, können seit dem 1. Juli 2008 bei kurzzeitiger Pflege bis zu zehn Arbeitstage und bei langfristiger Pflege für längstens sechs Monate vom Arbeitgeber von der Arbeit vollständig oder teilweise freigestellt werden. Dies wirkt sich auf die Entgeltmeldungen so aus:

Dauert die unentgeltliche Freistellung von der Arbeit weniger als einen vollen Kalendermonat, sind keine Unterbrechungsmeldungen erforderlich. Geht die entgeltlose Freistellung über einen vollen Kalendermonat hinaus, ist eine Fehlzeit mit den Buchungsschlüsseln 01 40 00 anzugeben.

Wird der Beschäftigte nur teilweise freigestellt, sind die gekürzten Arbeitsentgelte in der Jahresmeldung anzugeben

#### 6. Abgabetermin der Jahresmeldung für das Kalenderjahr 2008

Die Jahresmeldungen für das Abrechnungsjahr 2008 sollten bis **spätestens 28. Februar 2009** bei der Zusatzversorgungskasse vorliegen. Diese Frist ergibt sich aus § 5 Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung sowie aus § 6 Abs. 1 Satz 1 Altersvorsorge-Durchführungsverordnung.

Bitte beachten Sie, dass die Wahrung dieser Frist vor allem im Interesse Ihrer Beschäftigten ist. Die termingerechte Einreichung der Jahresmeldung ist Grundlage für die rechtzeitige Erstellung der Bescheinigungen nach § 10a Absatz 5 EStG. Es liegt also zu einem großen Teil an der Gemeinschaft unserer Mitglieder und damit auch bei Ihnen, ob das Gros der Beschäftigten ihre Steuererklärung rechtzeitig und vollständig abgeben kann.

An dieser Stelle möchte ich Sie auf eine wichtige Satzungsregelung hinweisen:

Gemäß **§ 13 Abs. 6 Satz 1 Satzung KVBbg-ZVK-** müssen die Meldungen zur Abrechnung der Pflichtbeiträge, Umlagen und Zusatzbeiträge der Kasse *spätestens* bis zum 31. März 2008 zugegangen sein. Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die Kasse nach § 13 Abs. 6 Satz 2 Satzung KVBbg-ZVK- einen Betrag von 25,00 EUR - insgesamt maximal 1.000,00 EUR – vom säumigen Mitglied fordern.

#### 7. Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG

Der folgende Hinweis gilt grundsätzlich nur für Mitglieder, bei denen der Arbeitnehmerbeitrag dem Zusatzbeitrag zugeordnet wurde.

Seit dem 1. Januar 2008 sind Umlagezahlungen des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis bis zu 1 % der Beitragbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei.

Der Freibetrag 2008 beträgt daher 636,00 EUR, der um steuerfreie Zahlungen des Arbeitgebers gemäß § 3 Nr. 63 EStG und ggf. einer Entgeltumwandlung zu mindern ist.

Im **Jahr 2009** steigt die Freigrenze aufgrund der erhöhten Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auf **648,00 EUR**.

Bei der Umsetzung der Steuerfreiheit der Umlage sind zwei verschiedene Modelle zulässig.

Verteilmodell:

Der steuerfreie Betrag wird in gleichen Teilen auf die zur Verfügung stehenden Monate verteilt.  
(636,00 EUR : 12 = 53,00 EUR Monatsgrenze)

Aufzehrmodell:

Die tatsächlichen Umlagen werden in den ersten Monaten solange steuerfrei gestellt, bis der Freibetrag vollständig aufgezehrt ist. (Januar 2008 = 636,00 EUR ./ Umlage Arbeitgeber ./ steuerfreier Zusatzbeitrag Arbeitgeber ./ ggf. Betrag Entgeltumwandlung = Freigrenze Februar 2008 usw.)  
Scheidet ein Beschäftigter im Laufe des Jahres aus dem Arbeitsverhältnis aus oder hat der Beschäftigte nur in einigen Monaten ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, ist der Jahresbetrag bei der Steuerfreiheit der Umlage anzusetzen.

Beispiel:

Das Arbeitsverhältnis endet am 30. August 2008, der Beschäftigte hat keine Entgeltumwandlung. Bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 17.000,00 EUR und einer Umlagezahlung in Höhe von 187,00 EUR (17.000,00 EUR x 1,1 %) sowie einem steuerfreien Zusatzbeitrag des Arbeitgebers in Höhe von 340,00 EUR (17.000,00 EUR x 2 %) erfolgt die Prüfung der Steuerfreiheit der Umlage wie folgt:

636,00 EUR ./ 340,00 EUR = 296,00 EUR

Bis zu einem Betrag von 296,00 EUR sind Umlagezahlungen des Arbeitgebers steuerfrei. Daraus folgt, dass die Umlage des Arbeitgebers in Höhe von 187,00 EUR komplett steuerfrei ist.

In Anwendung des Aufzehrmodells wird hier der steuerfreie Betrag nicht ausgeschöpft.

Beim Verteilmodell erfolgt in diesem Beispiel zum Teil eine Pauschalversteuerung der Umlagezahlung des Arbeitgebers. Deshalb ist bei Ausscheiden des Beschäftigten immer eine Rückrechnung vorzunehmen.

Bei einem Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber gilt die Freigrenze in Höhe von 636,00 EUR erneut. Das bedeutet, dass jedem Arbeitgeber der volle Betrag für die Steuerfreiheit der Umlage zur Verfügung steht. Gleiches gilt auch, wenn die Beschäftigung erst im Laufe des Jahres begonnen hat.

Ausnahme: Die Freigrenze kann nicht erneut in Anspruch genommen werden, wenn es sich bei dem Arbeitgeberwechsel um einen Betriebsübergang nach § 613 a BGB oder eine Gesamtrechtsnachfolge handelt.

Meldetechnisch ist die steuerfreie Umlage mit dem Buchungsschlüssel 01 10 **01** zu melden. Das Steuermerkmal **01** beinhaltet die steuerfreie Umlage und den steuerfreien Zusatzbeitrag des Arbeitgebers (§ 3 Nr. 56 und 63 EStG).

## 8. Grenzwerte für das Jahr 2009

In der **Anlage 1** erhalten Sie eine Zusammenstellung über die ab dem 1. Januar 2009 geltenden Grenzwerte für die Versicherung in der Zusatzversorgung.

## 9. Hinweis zum Eheversorgungsausgleich

Im Falle einer Ehescheidung treten die Amtsgerichte mit der Bitte an den KVBbg-ZVK- heran, die ehezeitbezogenen Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung innerhalb eines Monats mitzuteilen. Dazu werden aus den im Rahmen der Jahresmeldung gemeldeten Entgeltaten die Anwartschaften berechnet. In fast allen Fällen werden zusätzlich die Entgelte des laufenden Jahres benötigt. Diese liegen dem KVBbg-ZVK- jedoch nicht vor. Deshalb werden vom KVBbg-ZVK- unterjährige Entgeltmeldungen beim Arbeitgeber angefordert. Leider wird diesem kurzfristigen Anliegen nicht immer mit der gebotenen Eile entsprochen. Bitte tragen Sie (weiterhin) dafür Sorge, dass die angeforderten Entgeltmeldungen zügig beantwortet werden.

## 10. Information über den Bearbeitungsstand bei den Überleitungen

Die technische Umsetzung des neuen Überleitungsstatuts konnte bei nunmehr fast allen AKA-Kassen abgeschlossen werden. Die Abarbeitung der Überleitungsanträge, die seit 2002 beim KVBbg-ZVK- eingegangen sind, ist fast abgeschlossen. Lediglich mit der Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern sind Überleitungen noch nicht möglich.

Mit der technischen Umsetzung des Überleitungsabkommens wurde ebenfalls begonnen. Im Moment befindet sich der KVBbg-ZVK- in der Testphase mit der VBL. Voraussichtlich kann im zweiten Quartal 2009 mit der Abarbeitung der Anträge auf Anerkennung der Versicherungszeiten begonnen werden.

## 11. Bereitstellung von Daten für den kommunalen Jahresabschluss (Pensionsrückstellungen)

Das **Land Brandenburg** hat im Zusammenhang mit dem Entwurf zur Gemeindehaushaltsverordnung am 29. Mai 2006 einen „Leitfaden zur Bilanzierung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten sowie Hinweise für die Erstellung einer kommunalen Eröffnungsbilanz im Land Brandenburg (Bewertungsleitfaden Brandenburg - BewertL Bbg)“ veröffentlicht.

Darin wurde unter anderem geregelt, dass der KVBbg-ZVK- für seine Mitglieder den Wert der mittelbaren Pensionsverpflichtungen (**Zusatzversorgung der Beschäftigten**) für die Anhangsangabe zur Bilanz ermittelt.

Der Bewertungsleitfaden hat trotz der bereits in Kraft getretenen **Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV)** nach wie vor Gültigkeit.

In **Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen** wurde vereinbart, dass die anteilige Unterdeckung aus der Zusatzversorgung für die Anhangsangabe nach einem einheitlichen Verfahren ermittelt und vom KVBbg-ZVK- zur Verfügung gestellt wird.

Die **Berechnungsverfahren** wurden mit dem Ministerium des Innern im Rahmen des Modellprojektes Doppik-Umstellung im Land Brandenburg abgestimmt und sind unter Punkt 3.G I des Bewertungsleitfadens Brandenburg – BewertL Bbg, siehe Schreiben des Ministeriums des Innern vom 29. Mai 2006 oder unter [www.doppik-kom.brandenburg](http://www.doppik-kom.brandenburg), geregelt.

Die **Ermittlung/Bewertung** der Pensionsrückstellung wird von dem für den KVBbg-ZVK- Verantwortlichen Aktuar (Versicherungsmathematiker) durchgeführt und in Form eines Gutachtens zur Verfügung gestellt. Das Gutachten enthält eine **Prognose** über die künftige Entwicklung der unmittelbaren Pensionsverpflichtungen, die für die Wirtschaftsplanung 2010 verwendet werden können. Die Kosten der Berechnung trägt der KVBbg-ZVK-, da ihm die Aufgaben per Gesetz zugewiesen worden sind.

Die Mitglieder, die die Berechnung aufgrund der Umstellung auf die kommunale Doppik zum 1. Januar 2009 erstmalig benötigen bzw. diejenigen, die diese Umstellung für den 1. Januar 2010 planen (für Prognoseberechnung), sollten das anliegende **Antwortfax bis zum 19. Dezember 2009** ausgefüllt und unterzeichnet zurück senden.

Bitte **ergänzen** Sie den für Sie relevanten **Stichtag der Berechnung** sowie die **betroffenen Abrechnungsstellennummern**. Achten Sie insbesondere auf die Nennung der/des bei Ihnen **zuständigen Mitarbeiterin / Mitarbeiters**. Ihr/ihm werden die vertraulich zu behandelnden Vermerke direkt (persönlich/vertraulich) zugestellt.

Die Mitglieder, die bereits zum 31. Dezember 2007 oder 1. Januar 2008 eine Berechnung erhalten haben, können sich an den Verband wenden (Herr Heino; Telefon 03306/7986-43). Sie erhalten ein mit ihren Daten vorbereitetes Antwortfax übermittelt und bestätigen/aktualisieren die Angaben. Anderenfalls kann auch von diesen Mitgliedern das als **Anlage 2** beigefügte Antwortfax verwendet werden. Dieses Antwortfax senden Sie bitte vollständig ausgefüllt ebenfalls **bis zum 19. Dezember 2009** an den KV Bbg-ZVK- zurück.

## 12. Schließzeiten über den Jahreswechsel

An dieser Stelle möchte ich Ihnen mitteilen, dass unsere Geschäftsstelle „zwischen den Jahren“ also vom 29. Dezember bis einschließlich 2. Januar 2009 nicht besetzt ist. Ab dem 5. Januar 2009 ist das Team der Zusatzversorgungskasse wieder für Sie da.

Ich bedanke mich für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und wünsche Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start im neuen Jahr.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Stelter

Anlagen

## Anlage 1

**Grenzwerte für das Jahr 2009**

**Grenzwert für das zusatzversorgungspfl. Entgelt nach § 62 Abs. 2 S. 3 der Satzung**  
(Höchstgrenze 2,5-fache Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung Ost)

**monatlicher Betrag      Monat der Zuwendung**

01.01.2009 - 31.12.2009	11.375,00 €	22.750,00 €
-------------------------	-------------	-------------

**Grenzwert für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG**  
(4 % der Beitragsbemessungsgrenze West)

2009	2.592,00 €
------	------------

**Grenzwert für die Steuerfreiheit der Umlage § 3 Nr. 56 EStG**  
(1% der Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung)

2009	648,00 €
------	----------

**Grenzwert für die zusätzliche Umlage nach § 76 Abs. 1 der Satzung**

**monatlicher Betrag      Monat der Zuwendung**

01.01.2009 – 31.12.2009	5.917,22 €	8.579,97 €
-------------------------	------------	------------

Aufgrund des 4. Änderungstarifvertrags zum ATV-K, richtet sich der Grenzbetrag für die zusätzliche Umlage ab dem 01.07.2007 nach dem 1,133-fachen des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD Tarifgebiet Ost bzw. West. Die Jahressonderzahlung ist mit dem jeweiligen Faktor zu berücksichtigen, der für diese Entgeltgruppe gilt (Faktor 0,6 (West) bzw. 0,45 (Ost)).

**Grenzwert für die pauschale Versteuerung der Umlage**  
**– Arbeitgeberanteil für tarifgebundene Arbeitgeber -**

2009	89,48 € monatlich
------	-------------------

**Grenzwert für die pauschale Versteuerung der Umlage**  
**– Arbeitgeberanteil für nicht tarifgebundene Arbeitgeber -**

2009	1.752,00 €
------	------------

**Abzugsbetrag zur Ermittlung der Erhöhung des sv-pflichtigen Entgelts durch Umlage – Arbeitgeberanteil -**

2009	13,30 € monatlich
------	-------------------

**BrandenburgBrutto (Brutto-Entgeltumwandlung)**

**Steuerliche Grenzbeträge bei der Einzahlung von Beiträgen im Rahmen der Entgeltumwandlung**

Jahr	Grenzbetrag Steuerfreiheit Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG <sup>*1</sup>	zusätzlicher Grenzbetrag für Neuzusagen ab 01.01.2005	Entgeltumwandlung nach § 40 EStG (über § 3 Nr. 63 EStG hinaus) <sup>*2</sup>
2009	2.592,00 €	+ 1.800 €	1.752,00 €

<sup>\*1</sup> Steuerfreier Arbeitgeber-Zusatzbeitrag (2008 = 4 % vom ZVK-Brutto) hat Vorrang

<sup>\*2</sup> § 40 nur noch für Altzusagen (vor dem 01.01.2005 erteilt) anwendbar  
Pauschalversteuerte Arbeitgeber-Umlage hat Vorrang

**Mindestbeitrag für die Entgeltumwandlung nach § 1 a Abs. 1 S. 4 BetrAVG**  
(1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)

2009	189,00 €
------	----------

**BrandenburgRiester („Riester“-Förderung)**

Jahr	Bezeichnung	Grenzwert
ab 2008	Mindesteigenbeitrag	4 % des sv-pflichtigen Einkommens abzüglich der Zulage(n)
	Grundzulage	154,00 €
	Kinderzulage	185,00 € (je Kind für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht)
		300,00 € (für Kinder, die ab 2008 geboren werden und für die Anspruch auf Kindergeld besteht)
	Sockelbeitrag	60,00 €
Förderhöchstgrenze des Sonderausgabenabzuges § 10 a Abs. 1 S 1 EStG	2.100,00 €	

**Rechengrößen der Sozialversicherung 2009**

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
<b>Beitragsbemessungsgrenzen</b>				
Rentenversicherung (Arbeiter-/ Angestelltenversicherung)	5.400,00 €	64.800,00 €	4.550,00 €	54.600,00 €
Knappschaft	6.650,00 €	79.600,00 €	5.600,00 €	67.200,00 €
Arbeitslosenversicherung	5.300,00 €	63.600,00 €	4.500,00 €	54.000,00 €
Kranken- und Pflegeversicherung	3.675,00 €	44.100,00 €	3.675,00 €	44.100,00 €
<b>Versicherungspflichtgrenze (in Euro)</b>				
Kranken- und Pflegeversicherung	4.050,00 €	48.600,00 €	4.050,00 €	48.600,00 €
Bezugsgröße	2.520,00 €	30.240,00 €	2.135,00 €	25.620,00 €
Geringfügigkeitsgrenze	400,00 €		400,00 €	



## Anlage 2

An den  
Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg  
Herrn René Heinol  
Tel.: 03306 – 79 86 43  
Fax: 03306 – 79 86 66

(Bitte bis zum 19. Dezember 2008 zurückfaxen!)

## Antwortfax

Das Mitglied:

---

benötigt für den  
Bilanzstichtag

\_\_\_\_ . \_\_\_\_ . 20\_\_\_\_

eine Bewertung von mittelbaren Pensionsverpflichtungen (**Zusatzversorgungskasse**).

Für folgende einzelnen Abrechnungsstellen sind die mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung (ZVK) zu ermitteln:

lfd. Nr.    Name    Abrechnungsstellenummer (ZVK)

1) \_\_\_\_\_

2) \_\_\_\_\_

3) \_\_\_\_\_

4) \_\_\_\_\_

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass für alle angegebenen Stellen **je ein Vermerk** über die Berechnung der mittelbaren Pensionsverpflichtungen (**Angestellte**) zur Verfügung gestellt werden soll.

Falls Sie abweichend von diesem Grundsatz für einige Abrechnungsstellen eine zusammengefasste Berechnung benötigen, **vermerken Sie bitte, welche oben genannten laufenden Nummern zusammenzufassen sind.**

Frau /Herr

Telefon:

E-Mail:

ist verantwortliche/r **Ansprechpartner/in beim Mitglied**, der/dem die **vertraulich zu behandelnden** Vermerke zugestellt werden sollen.

---

Datum und Unterschrift

---

---